

## Kinderzuschuss § 4 GehG, § 16 VBG

Der Antrag auf Zuerkennung des Kinderzuschusses erfolgt mittels Formular unter [www.noel-landeslehrer.at](http://www.noel-landeslehrer.at) → Formulare → Kinderzuschuss.

Der Kinderzuschuss wird auch bei Teilzeitbeschäftigung in der Höhe von EUR 15,60 monatlich ausbezahlt.

### Kinderzuschuss gemäß § 4 GehG

Ein Kinderzuschuss von EUR 15,60 monatlich gebührt für jedes Kind für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird.

Als Kinder gelten:

- eheliche Kinder,
- legitimierte Kinder,
- Wahlkinder,
- uneheliche Kinder,
- sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt der Beamtin oder des Beamten angehören und diese oder dieser überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal.

Die Bediensteten sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Kinderzuschusses von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn sie oder er aber nachweist, dass erst später von dieser Tatsache Kenntnis erlangt wurde, binnen einem Monat nach Kenntnis, der Dienstbehörde zu melden.

Bei rechtzeitiger Meldung gebührt der Kinderzuschuss ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch entstehen. Bei verspäteter Meldung gebührt der Anspruch erst mit dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, mit diesem Tag.

Auf die Dauer des gänzlichen Entfalls des Monatsbezuges entfällt auch der Kinderzuschuss.

**Sollten Sie Anspruch auf Kinderzuschuss haben, diesen aber nicht ausbezahlt bekommen, so wenden Sie sich bitte an Ihre Regionalbetreuerin / Ihren Regionalbetreuer!**

